

wicklung angehörende Bestimmung setzt die Nichthaftung der Frau für die oben beschriebenen Schulden als altes Gewohnheitsrecht offenbar voraus; sie stellt aber eine über jenes Gewohnheitsrecht und die bereits erwähnten statutarischen Bestimmungen der Nachbarschaft hinausgehende ausnahmsweise Haftung auf.

Diese Regelung der Schuldenhaftung der Ehegatten steht mit dem System der Fahrnis- und Errungenschaftsgemeinschaft mit seiner inneren Gütertrennung im Einklang. Sie begegnet uns in den benachbarten Statutarrechten von Sargans und Sax-Forstegg (Guntli a. a. D. S. 21/22 und Wälschlebten a. a. D. S. 248/259), und von dem Kreis der V Dörfer, wie bereits erwähnt. Sie muß altes Gewohnheitsrecht gewesen sein.

Welche Stellung das Frauenvermögen im Konkurse des Ehemannes eingenommen hat, ist quellenmäßig nicht zu ermitteln. Wahrscheinlich blieben ihr ihre eingebrachten Liegenschaften; wie es aber mit den Fahrnissen und dem Errungenen sich verhielt, ist schwer zu sagen. Das in der Polizeiordnung enthaltene sog. Austeilungsverfahren (Konkurs) gehört mit seinen an den gemeinen Konkursprozeß anlehenden Bestimmungen einer Rechtsentwicklung an, in der das gemeine Recht das einheimische Recht allmählich verdrängte. Es fehlt darin jede auf das Frauengut bezügliche Bestimmung, allein da auf die Lands- und gemeinen Rechte verwiesen wird, so galten ergänzend letztere.

Sicherung des Frauenvermögens.

Die Frau resp. allenfalls ihre Erben benötigen eine Sicherung des von der Frau in die Ehe eingebrachten Vermögens insofern, weil nach dem herrschenden Rechte der Mann damit wirtschaftete und darüber rechtlich, wenn auch mit Zustimmung der Frau verfügte. Die Frau gab den Wünschen des Mannes nach und konnte dadurch oft um ihr Vermögen kommen.

Diese und andere Gründe haben das Bedürfnis nach Sicherung des Frauengutes hervorgerufen. — Ob und welches Sicherungsmittel die Frau für ihr Gut nach dem Gewohnheitsrechte und zur Zeit des ersten Landbrauchs 1531 hatte, wissen wir heute nicht mehr, da die L. Br. keine hierauf bezügliche Bestimmung enthalten und uns die ganze Landordnung heute nicht mehr bekannt ist.